

# Die Landesgesetze zur finanziellen Beteiligung von Einwohnern und Gemeinden beim Ausbau erneuerbarer Energien

8. Länderfachgespräch zu finanzieller Teilhabe und Beteiligung an Windenergieprojekten  
Sebastian v. Ammon  
14.04.2026



## Der Gegenstand und die Schwerpunkte der Studie

- ▶ Auf Rechtsfragen beschränkte Analyse der Regelungen des Bundes (§§ 6, 22b Abs. 6 EEG 2023) und der Länder (aktuell neun sog. Beteiligungsgesetze) zur Steigerung der Akzeptanz für erneuerbare Energien durch finanzielle Teilhabe von Bürgern und Kommunen
- ▶ Keine umfassende und detaillierte rechtliche Würdigung der einzelnen Landesgesetze, sondern Skizzierung des verfassungsrechtlichen Rahmens und möglicher Risiken, die sich aus der heterogenen Rechtslage ergeben können
- ▶ Schwerpunkte der Untersuchung bilden demnach
  - Die verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen einer verpflichtenden Beteiligung
  - Die Auswirkungen der unterschiedlichen finanziellen Verpflichtungen auf den Wettbewerb
  - Der mögliche Handlungsbedarf für den Bundesgesetzgeber

## Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Eingriffe in die Unternehmerfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG

- ▶ Die Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern: kein Freibrief für die Landesgesetzgeber!
- ▶ Die Begründungskette des Gerichts: durch finanzielle Teilhabe in Zwischenschritten zum verfassungsrechtlich legitimen Gemeinwohlziel des Klimaschutzes (Art. 20a GG)
- ▶ Folgerungen für eine verfassungsgemäße (Landes-)Gesetzgebung:
  - Die Eingriffe in die Unternehmensfreiheit sind nur gerechtfertigt, wenn sie geeignet und erforderlich sind, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu steigern.
  - (Neue) Erkenntnismöglichkeiten über die Wirkung akzeptanzsteigernder Maßnahmen sind zu nutzen.

## Die Auswirkungen der finanziellen Verpflichtungen auf den Wettbewerb

- ▶ Die Belastung mit (zusätzlichen) Kosten im Ausschreibungssystem des EEG: ein Standortnachteil mit potentiell weitreichenden Folgen
- ▶ Die Unvollständigkeit der Rückerstattungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 5 EEG: Zahlungspflichten als durchlaufender Posten oder dauerhafte Belastung?
- ▶ Die Heterogenität der Regelungen als Quelle möglicher Wettbewerbsverzerrungen: Die Unterschiede im Anwendungsbereich, im Vollzugsaufwand sowie in der Höhe der finanziellen Verpflichtungen können den Wettbewerb von Standorten und Vorhabenträgern beeinflussen.

## Finanzielle Teilhabe und strafrechtliche Risiken nach §§ 331 ff. StGB

- ▶ Zahlungen von Vorhabenträgern an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: strafbare Vorteilsgewährung, freiwillige Zuwendung oder Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung?
- ▶ Die Vorkehrungen des Bundes zum Ausschluss einer Strafbarkeit (§ 6 Abs. 4 S. 1, 3 und 4 EEG 2023)
- ▶ Die verbleibenden Strafbarkeitsrisiken bei einer Beteiligung nach Landesrecht: Spielräume brauchen klare Grenzen!

## Schlussfolgerungen

- ▶ Für die Landesgesetzgeber: Es besteht kein Automatismus zwischen Akzeptanz- und Ausbausteigerung.
- ▶ Für den Bundesgesetzgeber: „Kontrolliertes Zuwarten“ oder Einschränkung der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG?
- ▶ Für mich: Ein Jurist, der nicht mehr als ein Jurist ist, ist ein arm Ding (Martin Luther).



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

14.04.2026

Die Beteiligungsgesellschaft

Stiftung  
Umweltenergierecht

# Juristen forschen für ein neues Klima

**Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.**

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere)



## Bleiben Sie auf dem Laufenden



### Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



### Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



### Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Christiane Mitsch  
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement  
T: +49 1520 7435953  
M: [mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU

## Sebastian v. Ammon

ammon@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

### [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages